

Statuten

Art. 1

Unter dem Namen « Der Gewerbeverein » besteht ein nicht gewinnorientierter Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Vernetzung, Organisation und Koordination von Unternehmen, die sich nachhaltigen Grundsätzen verschrieben haben. Es werden Ressourcen und Ideen für politische Massnahmen gesammelt, mit Aktivitäten auf unsere Anliegen aufmerksam gemacht und nachhaltige Geselligkeit gefördert. Die Mitglieder unterstützen das Credo, vgl. Anhang.

Art. 3

Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Bern.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

Art. 5

- 5.1. Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Engagement von Unterstützer:innen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.
- 5.2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 5.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 5.4. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

- 6.1. Die Mitglieder sind primär KMU (kleine und mittlere Unternehmen). Es können auch juristische Personen wie Vereine und Genossenschaften, die ein kaufmännisches Gewerbe führen, aufgenommen werden (nicht abschliessende Aufzählung). Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand, ob dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben werden kann. Sie können durch ihre Mitarbeiter*innen oder Inhaber*innen vertreten werden.

- 6.2. Die Mitglieder von «Der Gewerbeverein» werden automatisch Mitglieder der regionalen Sektionen, basierend auf dem Firmen- oder Wohnsitz.
- 6.3. Die Mitglieder von Partnerorganisationen können ohne Beitrag oder mit einem reduzierten Beitrag aufgenommen werden. Der Vorstand legt die Liste der Partnerorganisationen fest.

Art. 7

Die Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 8.1. Den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- 8.2. Den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Unternehmen kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- 8.3. Wiederholter Nicht-Zahlung des Mitgliederbetrags. Bei finanziellen Schwierigkeiten können individuelle Vereinbarungen mit der Geschäftsleitung getroffen werden.

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 10.1. Verabschiedung und Änderung der Statuten
- 10.2. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor:innen
- 10.3. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten.
- 10.4. Genehmigung des Jahresberichtes, Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Jahresprogrammes und des Budgets.
- 10.5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor:innen.

10.6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags (ausgenommen Art. 6 lit. c))

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied als Präsident:in geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Präsident:in den Stichentscheid.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 16

Die Traktandenliste der jährlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- 16.1. Den Jahresbericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr.
- 16.2. Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins.
- 16.3. Die Berichte der Kassier:in und der Rechnungsrevisor:innen.
- 16.4. Die Wahl der Vorstandmitglieder und der Rechnungsrevisor:innen.
- 16.5. Andere Anträge.

Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch eingereichten Antrag auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 18

- 18.1. Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 stimmberechtigten Mitgliedern, darunter die Präsidentin oder der Präsident oder die Co-Präsidentin oder der Co-Präsident, einem Kassierer oder Kassierin und die anderen Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 18.2. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands während der Amtszeit ist Gegenstand einer Interimslösung, die an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- 18.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 18.4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und, je nach Bedarf, weitere Mitarbeiter:innen nehmen mit beratender Stimme an den Arbeiten des Vorstands teil.
- 18.5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- 18.6. Dringende Angelegenheiten können auch ausserhalb einer Sitzung per E-Mail zur Abstimmung gestellt werden. Hierbei gilt eine Frist von mindestens 48 Stunden für die Abgabe der Stimmen.
- 18.7. Für die Gültigkeit einer Entscheidung ist eine relative resp. einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums oder der Stimmen des Co-Präsidiums. Damit eine Entscheidung getroffen werden kann sind mindestens die Hälfte der Stimmen nötig.
- 18.8. Der Vorstand kann beschliessen, ein Mitglied wegen Verhaltens, das den Werten des Vereins zuwiderläuft, Verletzungen der Pflichten des Ausschusses oder anderer relevanter Gründe auszuschliessen. Der Ausschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln des Vorstands. Das betroffene Mitglied muss die Gelegenheit haben, seine Version der Ereignisse während einer Vorstandssitzung vorzutragen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Aufgaben

Art. 19

- 19.1. Der Vorstand ist für die oberste Leitung des Vereins verantwortlich und überträgt der Geschäftsleitung die operative Leitung. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und berichtet ihr jährlich über seine Tätigkeit und Absichten.
- 19.2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder die ihm von dieser übertragen wurden. Es kann seine Kompetenzen an das Präsidium, an Kommissionen, an Beauftragte oder an den geschäftsführenden Ausschuss delegieren.
- 19.3. Die nicht übertragbaren Aufgaben des Vorstands sind:
 - 19.3.1. Die Kontrolle der Finanzen und der Geschäftsleitung des Vereins.
 - 19.3.2. Die Organisation und Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins.
 - 19.3.3. Die Annahme aller Vorschriften, Pflichtenhefte und internen Chartas, die für die Führung des Vereins notwendig sind.
 - 19.3.4. Die Regelung des Zeichnungsrechts. Der Verein wird rechtsgültig durch eine Kollektivunterschrift zu zweit vertreten.
 - 19.3.5. Die Ernennung der Vertreter:innen des Vereins bei Behörden und in Kommissionen innerhalb und ausserhalb des Vereins.
 - 19.3.6. Die Ernennung von Mitgliedern ständiger Ausschüsse und Ad-hoc-Gruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben.
 - 19.3.7. Ausschluss von Mitgliedern.

Präsidium

Art. 20

- 20.1. Das Präsidium besteht aus einem/einer Präsident:in oder zwei (Co-)Präsident:innen.
- 20.2. Das Präsidium führt den Vorstand sowie in der Mitgliederversammlung.
- 20.3. Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und leitet den Verein.
- 20.4. Das Präsidium ist für die personelle Führung der Angestellten des Vereins verantwortlich.

Geschäftsleitung

Art. 21

- 21.1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem (Co-)Präsidium, der Kassiererin oder des Kassierers und wird durch angestellte Mitarbeiter:innen unterstützt.
- 21.2. Die Einstellung und Führung des Personals der Geschäftsleitung liegt in der Verantwortung des (Co-)Präsidiums. Den Mitarbeitenden wird ein Mitspracherecht bei Einstellungen gewährt.
- 21.3. Sie führt die laufenden Geschäfte, die ihr vom Vorstand anvertraut werden, gemäss einer von ihr bestätigten Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung.
- 21.4. Sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 21.5. Sie stellt sicher, dass die Verbindung zu den Sektionen und den ständigen Ausschüssen gewährleistet ist.

Fassung politischer Parolen

Art. 22

- 22.1. Der Vorstand ist verpflichtet, die Meinungen und Standpunkte der Mitglieder des Vereins unmittelbar zu konsultieren, bevor politische Parolen im Namen des Vereins gefasst werden.
- 22.2. Nur Vorlagen, die dem Vereinszweck dienen und das gemeinsame Interesse der Mitglieder widerspiegeln, dürfen zur Abstimmung über die politische Parolenfassung den Mitgliedern vorgelegt werden.
- 22.3. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden, um eine breite Basis für Entscheidungen zu gewährleisten und eine informierte Abstimmung zu ermöglichen.
- 22.4. Die Abstimmung über politische Parolen erfolgt elektronisch.
- 22.5. Die Abstimmungsergebnisse werden gemäss der Mehrheitsmeinung transparent und zeitnah den Mitgliedern und nach aussen kommuniziert.
- 22.6. Diese Bestimmungen gelten für nationale und regionale Parolenfassungen. Bei regionalen Parolenfassungen obliegt die genannten Verpflichtungen dem Sektionsvorstand.

Sektionen

Organisation

Art. 23

- 23.1. Der Verein ist in kantonalen oder regionalen Sektionen organisiert. Die Sektionen haben in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 23.2. Die Sektionen vertreten eigenständig die Interessen des Vereins auf kantonaler oder lokaler Ebene. Sie organisieren und beteiligen sich unter Beachtung der Vereinsziele und -richtlinien insbesondere an Veranstaltungen und Kampagnen.
- 23.3. Die Sektionen haben ein Recht darauf, die Mittel zur Unterstützung ihrer Arbeit zu erhalten. Diese Mittel werden vom nationalen Vorstand festgelegt.

(Co-)Präsidium

Art. 24

- 24.1. Das Sektions-(Co-)Präsidium ist für die ordnungsgemässe Führung seiner Sektion und eines allfälligen Sektionsvorstands verantwortlich.
- 24.2. Es stellt die Verbindung zwischen dem nationalen Vorstand, der Geschäftsleitung und der Sektion her.
- 24.3. Das (Co-)Präsidium kann zur Unterstützung weitere Mitglieder zu einem Sektionsvorstand, Kommissionen oder Arbeitsgruppen beiziehen.
- 24.4. Die Sektionen führen jeweils ein Reglement, welches die Aufgaben die Organisation und die Finanzierung abdeckt. Änderungen am Reglement müssen vom nationalen Vorstand genehmigt werden.
- 24.5. Die Sektionen erstellen jährlich ein Budget und eine Erfolgsrechnung, welche dem nationalen Vorstand vorgelegt werden müssen.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese zu einer Nonprofit-Organisation über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15. Mai 2019 in Bern beschlossen.

Teilrevision am:

- 12.02.2020 in Bern
- 03.03.2021 in Bern
- 23.03.2023 in Bern
- 21.03.2024 in Bern
- 27.03.2025 in Bern